

Anhang zum Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 2 vom 12. Januar 2018

Vollzug der Wassergesetze;

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Bereich des geplanten Hochwasser-Rückhaltebeckens südlich von Burgau

(Hochwasserschutzprojekt Mindel, Burgau - 1. Teilabschnitt)

Amtliche Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes

Für das geplante Hochwasserrückhaltebecken südlich von Burgau wurde das Überschwemmungsgebiet für ein hundertjährliches Hochwasserereignis (+ 15% Klimazuschlag) berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) grob dargestellt.

Eine farbige Detailkarte im Maßstab 1:2.500 sowie eine farbige Übersichtskarte M = 1:25.000 können im Landratsamt Günzburg (Fachbereich Wasserrecht, Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg), im Rathaus der Stadt Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, und im Rathaus des Marktes Jettingen-Scheppach, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auch eine Erläuterung sowie ein Grundstücksverzeichnis liegen bei.

Die genannten Unterlagen und die öffentliche Bekanntmachung können auch im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de, Auswahl „Bürgerservice / Natur und Umwelt / Wasserrecht / Hochwasserschutz im Landkreis“ eingesehen werden.

In den Karten ist berücksichtigt, dass ein Teil der Fläche bereits als amtliches Überschwemmungsgebiet der Mindel ausgewiesen ist. Diese Teilflächen sind in den Karten gesondert dargestellt und fallen nicht unter die vorläufige Sicherung. Im Bereich des bereits amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes gelten weiterhin die jeweiligen Vorschriften für ein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Mit der Bekanntmachung gelten nach § 78 Abs. 8 WHG i. V. m. § 76 Abs. 3 WHG die in der oben genannten farbigen Karte M = 1: 2.500 als „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ (schwarz-weiß schraffiert) und als „Dammaufstandsfläche“ (grün dargestellte bzw. von grünen Linien eingeschlossene Flächen) dargestellten Flächen als „vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet“ im Sinne des Art. 47 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - mit den Rechtswirkungen nach § 78 WHG, § 78 a WHG und § 78 c WHG. Für die von der vorläufigen Sicherung betroffenen Grundstücke wird gleichzeitig eine Ausnahme vom Grünlandumbruchverbot nach § 78 a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 WHG erteilt.

Günzburg, den 8.01.2018

Hafner
Landrat



- Dammaufstandsfläche
- Gemarkungsgrenze
- Amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Bestandteil der Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 08.01.2018 zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Bereich des geplanten Hochwasser-Rückhaltebeckens südlich von Burgau

Landratsamt Günzburg
08.01.2018

Kaufmann

Wasserwirtschaftsamt
Donauwörth



Gew. I Mindel

Hochwasserrückhaltebecken Burgau

Vorhaben: Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsflächen Hochwasserrückhaltebecken Burgau Gew. I Mindel, Gemeinden Jettingen-Scheppach, Burgau.		Anlage: 2
Vorhabensträger: Freistaat Bayern vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Förgstraße 23, 86609 Donauwörth, Tel. 0906/7009-0, Fax 0906/7009-136		Plan-Nr.:
Landkreis: Günzburg	Gemeinden: Jettingen - Scheppach, Burgau	
Maßstab: unmaßstäblich	Datum: Name: entw. Dezember 2017, Mahler	
Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Entwurfsverfasser: Hubertus Mahler	gez. Dezember 2017, Mahler	
03.01.2018 Datum	Bernhard v. Roda, Regierungsdirektor	gepr. Dezember 2017, Findler